

Klausur Nr. 1678 - Strafrecht - (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten des Landgerichts Weiden im Verfahren Az.: 233 Js 2423/25 gegen Darian Halba.

Polizeiinspektion Weiden

10. Juni 2025

Ermittlungsbericht:

Am Abend des 7. Juni 2025 kam es in der Diskothek Vollbrenner in Weiden zu einer Schlägerei, in der eine Person, Herr Bodo Biegl aus Weiden, zu Tode kam. Es konnte folgender Ablauf ermittelt werden:

Der Beschuldigte Darian Halba ist in dieser Diskothek als Türsteher beschäftigt. Auch am Abend des 7. Juni 2025 hatte er dort mit dem Mitbeschuldigten Baldur Treu Dienst. Gegen 23.00 Uhr kam es zwischen den beiden Türstehern und Gästen der Diskothek, dem späteren Geschädigten Bodo Biegl sowie den Zeugen Felix Flume und Victor Vital, zu einer kurzen verbalen Auseinandersetzung.

Als die drei Besucher gegen 23.50 Uhr die Diskothek verlassen wollten, beschimpften die beiden Beschuldigten diese u.a. als „hirnamputierte Landeier“. Daraufhin gingen Flume und Vital auf den Beschuldigten Halba zu und wollten diesen körperlich angreifen, doch wurde der versuchte Angriff durch diesen und seinen Kollegen Treu durch Faustschläge abgewehrt.

Dann schlug der Mitbeschuldigte Treu den bislang nur herumstehenden Biegl, der ihm hierzu keinen Anlass gegeben hatte, mit der Faust in dessen Gesicht. Biegl ging hierdurch zu Boden. Treu hockte sich auf ihn und versetzte ihm weitere Schläge, auch nachdem Biegl sich nicht mehr zu wehren und hochzukommen versuchte. Als der Beschuldigte Halba bemerkte, dass nun Vital dem Biegl zu Hilfe eilen wollte, versetzte er dem Vital einen Schlag ins Gesicht, wodurch dieser zu Boden ging. Dann wandte sich der Beschuldigte Halba dem Flume zu und versetzte ihm einen Faustschlag gegen den Kopf.

Der Beschuldigte Halba attackierte sodann den am Boden liegenden Biegl, der sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr wehrte und trat ihm gegen den Oberkörper. Anschließend verbrachten die beiden Türsteher den Biegl nach draußen vor die Diskothek, ohne weiter nach diesem zu schauen. Die Begleiter des Biegl kümmerten sich um diesen und brachten ihn in ein Krankenhaus. Auf dem Weg dorthin verstarb Biegl.

Der Beschuldigte Treu wurde am heutigen Tag vernommen. Der weitere Beschuldigte Halba ist gegenwärtig nicht auffindbar. An seiner Wohnanschrift hält er sich nicht auf. Diese wurde mehrfach von Streifenbesatzungen kontrolliert. Eine Öffentlichkeitsfahndung nach dem Beschuldigten Halba wurde vorbereitet und hierfür auch Lichtbilder von der Meldebehörde eingeholt.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt sollen jedoch vor Einleitung der Öffentlichkeitsfahndung noch die weiteren Ermittlungsergebnisse, insbesondere das Obduktionsergebnis abgewartet werden.

Moritz Meyerhofer

Kriminalobermeister

Polizeiinspektion Weiden

10. Juni 2025

Vernehmungsniederschrift:

Felix Flume, geb. am 25. Juli 1998, ledig, Dachdecker, wohnhaft in (...) erklärt nach Hinweisen und Belehrungen gemäß §§ 55 Abs. 2, 136 Abs. 1, 163a Abs. 4 S. 2 StPO:

„Zunächst bin ich damit einverstanden, dass meine Aussage sowohl als Zeugenaussage, als auch als Beschuldigtenvernehmung verwendet wird. Am Abend des 7. Juni 2025, besuchte ich zusammen mit meinen Freunden Bodo Biegl und Victor Vital die Diskothek „Vollbrenner“ in Weiden. Wir trafen dort zufällig einige Fußballspieler, gegen die wir schon mehrfach gespielt hatten.

Es kam zu einem Wortgefecht. Das war keine große Sache. Die Türsteher mussten gar nicht richtig eingreifen. Ich habe jedoch noch beobachten können, wie einer der anderen Fußballer einem der Türsteher etwas ins Ohr geflüstert hat. Ich hatte das gesehen, mir aber nichts dabei gedacht. Wir wollten einer weiteren Eskalation aus dem Weg gehen und daher die Diskothek vielleicht eine knappe Stunde nach dem Wortgefecht verlassen. Auf dem Weg nach draußen kamen plötzlich die beiden Türsteher auf uns zugelaufen. Auf einmal gingen die beiden Türsteher auf uns los und beschimpften uns ganz übel, wobei beide uns u.a. als „hirnamputierte Landeier“ bezeichneten. Daraufhin machten Vital und ich den Fehler, uns zu einem Angriff provozieren zu lassen. Ganz offensichtlich wollten die beiden dies von vornherein, denn die machten uns, bevor wir überhaupt irgendetwas ausrichten konnten, mit wenigen gezielten Schlägen sofort völlig platt.

Noch bevor wir wieder hochkamen, sah ich, wie nun auf einmal einer der beiden – Treu nannte ihn der andere – meinem Kumpel Biegl volles Rohr mit der Faust in das Gesicht schlug, wodurch Biegl zu Boden ging. Biegl war bis dahin nur herumgestanden, weil er sich üblicherweise aus allem heraushält. Er ist eher so ein Mächtegern-Frauenversther, der sich beim Feiern gerne einfach wirken lässt. Treu hockte sich nun auf ihn drauf und versetzte ihm weitere Schläge, auch nachdem Biegl sich nicht mehr zu wehren und hochzukommen versuchte.

Der andere Türsteher – ich habe später erfahren, dass er Darian Halba heißt – hatte all dies seelenruhig und mit einem breiten Grinsen angeschaut. Als Vital nun dem Biegl zu Hilfe eilen wollte, versetzte dieser Halba dem Vital einen Schlag ins Gesicht, wodurch dieser zu Boden ging. Dann wandte er sich mir zu – ich war gerade dabei, wieder aufzustehen – und stieß mir die Faust gegen den Kopf.

Schließlich wandte Halba sich dann ebenfalls dem reglos am Boden liegenden Biegl zu und trat diesem in den Oberkörper.

Beide Türsteher packten dann den reglosen Biegl und schleiften ihn mit dem Oberkörper nach unten und hängendem Kopf nach draußen. Dort legten sie ihn auf den Boden und gingen wieder in die Disco. Wir brachten ihn ins Krankenhaus, wo wir dann zu unserem Entsetzen erfuhren, dass er gestorben war.“

aufgenommen

Moritz Meyerhofer

Kriminalobermeister

selbst gelesen und unterschrieben

Felix Flume

Die Aussage von Vital ist mit dieser des Felix Flume bis auf unwesentliche Kleinigkeiten nahezu identisch. Förmliche Strafanträge haben Vital und Flume nicht gestellt.

Polizeiinspektion Weiden

10. Juni 2025

Beschuldigtenvernehmung:

Baldur Treu, geboren am 25. Oktober 1996 in Weiden, ledig, selbständiger Anlageberater, wohnhaft (...) in Weiden

Der Beschuldigte erklärt zur Sache:

„Am 7. Juni 2025 hatte ich Dienst im „Vollbrenner“ in Weiden. Ich arbeite dort seit ein paar Wochen als Türsteher zusammen mit dem Halba, der den Job schon einige Jahre macht. Zunächst war bis auf einen Zwischenfall mit ein paar Fußballern alles relativ ruhig. Diese hatten sich in der Disco mit anderen Gästen angelegt und die Stimmung insgesamt ziemlich vergiftet. Halba und ich gingen dazwischen. Die Kicker waren kaum zu beruhigen und beschimpften uns. Relativ schnell hatten wir die Lage aber wieder im Griff und gingen zurück an unseren Platz am Eingang. Dies müsste so gegen 23.00 Uhr gewesen sein.

Als die drei gingen, war es schon spät. Es kamen bereits seit einiger Zeit keine neuen Gäste mehr, und Halba und ich saßen recht müde und gelangweilt rum. Ich denke, dies war eine knappe Stunde nach der ersten Auseinandersetzung. Wegen der Beschimpfungen war ich allerdings noch ziemlich wütend. Den Halba ließ das alles relativ kalt, da er im Laufe der Jahre einiges zu hören bekommen hatte.

Als die Kerle gingen, fassten wir leider den Entschluss, draußen oder im Foyer eine Rauferei anzufangen. Wir wollten sie richtig fertig machen, was ich aber nie gemacht hätte, wenn ich die Folgen geahnt hätte. Zu diesem Zweck beschimpften nun wir, also ich und Halba, die drei Jungs. Das hatte wie erwartet zur Folge, dass zwei von ihnen gleich auf uns losgingen. Mit gezielten Schlägen streckten wir die beiden nieder. Dann sah ich, dass der dritte von den Kerlen nicht mitmachte. Die Tatsache, dass einer seinen Kumpels gegenüber so wenig Solidarität zeigt, brachte mich einen Moment so in Rage, dass ich ihm die Fresse polierte. Dann setzte ich mich kurzfristig auf ihn und haute noch ein paar Mal drauf.

Auf Frage: Halba hat das mitbekommen. Als ich den Kerl im Gesicht getroffen hatte und er mit blutendem Mund zu Boden ging, hat er mir auch mit einem Grinsen den aufgerichteten Daumen gezeigt. Das bedeutet bei uns so viel wie „gut getroffen“. Halba hatte ihn, glaube ich, auch noch mal mit seinem Schuh getreten. Wo die anderen mittlerweile geblieben waren, wusste ich nicht, ging aber davon aus, dass sie nur ein paar Meter weg waren.

Dann haben wir ihn weggeschleift und draußen irgendwo auf den Boden gelegt. Inzwischen tut mir das alles leid. Vor allem bin ich völlig erschüttert, dass der Junge draufgegangen ist. Das wollte ich nicht, und das wollte hundertprozentig auch Halba nicht. Wer kann denn ahnen, dass der Kerl einen Schlag ins Gesicht nicht überlebt? Das war immerhin ein Fußballer. Die halten doch normalerweise was aus. Halba und ich gingen dann zurück in die Disco und machten kurze Zeit später Feierabend. Wo er jetzt ist, weiß ich nicht. Er ist seit ein paar Tagen nicht mehr zu seinem Dienst erschienen. Der Chef ist richtig sauer auf ihn.

Auf Frage: Einen Krankenwagen zu holen, hielten wir nicht für notwendig. Ich bemerkte nicht, dass der Junge so schwer verletzt war, sondern dachte, der ist nur kurz benommen und wird wieder zu sich kommen. Außerdem war ich mir sicher, dass seine Kumpels in der Nähe sind und ihm dann ja notfalls helfen könnten, wenn wir wieder weg sind.“

aufgenommen

Moritz Meyerhofer

Kriminalobermeister

selbst gelesen und unterschrieben

Baldur Treu

Von allen Vernehmungen existieren audiovisuelle Aufzeichnungen.

Polizeiinspektion Weiden

11. Juni 2025

Aktenvermerk:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Weiden wurde durch die Ermittlungsrichterin gemäß § 87 Abs. 4, 162 StPO die Obduktion des verstorbenen Biegl angeordnet.

Durch das Rechtsmedizinische Institut der Universität Regensburg wurde festgestellt, dass für den Tod des Geschädigten Biegl eine Verletzung im Lippenbereich ursächlich war, die zu einer Blutung im Mund- und Rachenraum geführt hat. Infolge der Verletzungshandlungen habe der Geschädigte das Bewusstsein verloren und aufgrund der Bewusstlosigkeit Blut und Mageninhalt eingeatmet, was zu seinem Ersticken geführt habe. Nach Einschätzung der Rechtsmedizinerin war nicht abschließend zu klären, ob der Beschuldigte Halba den Geschädigten selbst vor Beibringen der tödlichen Verletzungshandlungen durch den Mitbeschuldigten Treu getreten habe, oder erst danach.

Moritz Meyerhofer

Kriminalobermeister

Polizeiinspektion Weiden

16. Juni 2025

Zwischenbericht:

In der Nacht auf den 15. Juni 2025 wurden wir gegen 0.30 Uhr zu einem Brand in die Büchinger Landstraße 125 gerufen. Als wir dort ankamen, waren bereits die Löscharbeiten in vollem Gange. Der anwesende Hauseigentümer Frido Finke war zufällig auf die Brandlegung aufmerksam geworden und hatte die Feuerwehr gerufen, die ein vollständiges Übergreifen auf das Wohnhaus verhindern konnte.

Noch in der Nähe des Tatortes konnten wir aufgrund eines Hinweises eines vorbeifahrenden Autofahrers eine Person festnehmen, die sich in ein angrenzendes Waldstück geflüchtet hatte. Es handelt sich um Hans Wurst aus Weiden. Er hat die vorsätzliche Brandstiftung inzwischen gestanden. Auch hat ihn das Tatopfer Frido Finke bei einer vorschriftsgemäß durchgeführten Identifikation aus einer Gruppe von acht Personen eindeutig identifiziert. Die Gegenüberstellung wurde per Video festgehalten.

Allerdings hatte der Täter offenbar das Gebäude verwechselt, denn er wollte das etwas entfernt stehende ähnlich aussehende Gebäude des bekannten Journalisten Carlo Bernstein anzünden. Auf das Vernehmungsprotokoll wird verwiesen.

Sabine Sirrler

Kriminalhauptkommissarin

Polizeiinspektion Weiden

16. Juni 2025

Vernehmungsniederschrift:

Hans Wurst, geb. am 23. Mai 2001, ledig, gelernter Mechaniker, derzeit arbeitslos, wohnhaft in (...) erklärt nach Hinweisen und Belehrungen gemäß §§ 55 Abs. 2, 136 Abs. 1, 163a Abs. 4 S. 2 StPO:

„Es ist wohl besser, wenn ich nun eine Aussage mache, denn ich wurde von dem Hauseigentümer ja erwischt und voll erkannt. Es ist eigentlich völliger Mist, was ich gemacht habe. Aber da hat mich der Darian Halba reingeritten.

Der wollte einem Journalisten einen Denkkzettel verpassen, aber statt ihn zu verprügeln, wollte er sein Haus abfackeln. Ich Idiot fand sogar, dass das eine gute Idee sei, auch weil die Entdeckungsgefahr gering zu sein schien. Ich sollte ein Feuer in der etwa einen Meter vom Haus angrenzenden, üblicherweise aber nicht abgeschlossenen Garage legen. Wir gingen beide davon aus, dass sich das Feuer dann auf das Haus ausbreiten würde. Diese Feuer-Aktion sollte in der Nacht vom 14. Juni 2025 auf den 15. Juni 2025 stattfinden. Darian Halba meinte, dass der Lügenpresse-Journalist – Bernstein heißt er, glaube ich – an diesem Tag mit seiner Familie weg sein würde.

Am späten Abend des 13. Juni 2025 zeigte mir Darian Halba bei einer Autofahrt bei Dunkelheit aus dem fahrenden Auto heraus das etwas außerhalb vom Stadtrand gelegene Haus. Das ist ein umgebauter ehemaliger Bauernhof und ich schwör, dass das Haus, das ich angezündet habe, fast genauso aussieht. Es war

jedenfalls eine Verwechslung. Darian Halba war noch so dämlich, mir eine nicht ganz richtige Adresse in der Büchinger Landstraße anzugeben, nämlich die Hausnummer 125 statt 125a. Das konnte ich aber nicht bemerken.

Als ich dann auftragsgemäß in der Nacht auf den 15. Juni 2025 gegen Mitternacht loszog, lotste mich Google Maps offenbar dann zu einem anderen, ein paar Meter entfernten Haus. Aber ich schwör nochmal, dass die beiden Häuser total ähnlich aussehen. Ich bin doch kein Volltrottel. Jedenfalls habe ich wie abgesprochen Feuer in der Garage gelegt, indem ich zuvor viel Benzin verschüttet habe. Plötzlich hörte ich Geschrei, weil jemand aus dem Haus mich offenbar bemerkt hatte. Sekunden später war ein regelrechtes Flutlicht im Innenhof, als würden die jetzt ein Fußballspiel anfangen wollen, und ich stand mitten im Licht. Dann bin ich in den Wald gerannt und wollte mich dort verstecken, weil ich schon recht bald den Lärm der Feuerwehr hörte und auch mit Polizei rechnete. Genützt hat es nichts, denn kurz darauf habe ich in den Lauf der Pistole eines Ihrer Kollegen geschaut.“

aufgenommen

Sabine Sirrler

Kriminalhauptkommissarin

selbst gelesen und unterschrieben

Hans Wurst

Weiter findet sich in der Akte eine Niederschrift einer Zeugenvernehmung des geschädigten Hauseigentümers Frido Finke vom 16. Juni 2025. Diese schildert v.a., wie er den Brandstifter unmittelbar am Tatort erwischt und in die Flucht schlug. Da er seinen Innenhof flutlichtähnlich hell beleuchten kann und dies bei Wahrnehmung von Geräuschen auch getan hatte, habe er den Täter genau wahrnehmen können.

Die Akte enthält zudem einen Bericht und die Videoaufnahmen zur Gegenüberstellung des Zeugen Finke mit dem Beschuldigten Wurst.

Schließlich enthält die Akte auch ein Brandgutachten vom 20. Juni 2025. Dieses stellt unter genauer Darlegung der Details der Brandlegung auch die Schäden am Eigentum des Frido Finke dar: Die Garage, in der der Brand mithilfe von Benzin gelegt worden war, ist irreparabel zerstört. Das mit etwas Abstand danebenstehende Wohnhaus ist dagegen nur geringfügig in Mitleidenschaft gezogen worden, u.a. weil sich auf der Seite zur Garage hin nur eine Steinwand mit einem einzigen Fenster befindet. Der Fensterrahmen dieses Fensters des Hauses hatte vor dem Eingreifen der Feuerwehr allerdings bereits selbständig gebrannt und hätte ohne Löschmaßnahmen zu einem Übergreifen des Brandes auf weitere Gebäudeteile geführt, zunächst voraussichtlich über den hölzernen Dachstuhl.

Das Verfahren gegen Hans Wurst wurde aus ermittlungstaktischen Gründen abgetrennt und wird gesondert geführt.

Das Verfahren gegen Baldur Treu wurde ebenfalls abgetrennt und vorläufig eingestellt, da dieser sich nach Auskunft des Auswärtigen Amtes in Russland in Haft befindet. Er soll sich dort für die Mitarbeit in einer staatlichen Spezialeinheit zur Tötung von Oppositionellen und Journalisten beworben haben und wird nun dort aber der Spionage beschuldigt; mit einer baldigen Überstellung in die Bundesrepublik ist trotz Antragstellung nicht zeitnah zu rechnen.

Polizeiinspektion Weiden

24. Juni 2025

Aktenvermerk:

Bezugnehmend auf die vorherigen Aktenvermerke werden die weiteren Ermittlungsschritte mitgeteilt.

Nach der Vernehmung des Beschuldigten Baldur Treu wurde die Wohnanschrift des Beschuldigten Halba weiterhin regelmäßig kontrolliert. An dieser konnte der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt angetroffen werden. Der Vermieter gab jedoch in einem informatorischen Gespräch an, dass er das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzugs des Beschuldigten Halba gekündigt habe. In der Folge wurde der Arbeitgeber des Beschuldigten Halba kontaktiert. Der Geschäftsführer der Diskothek teilte mit, dass er dem Beschuldigten fristlos gekündigt habe, da dieser seit mehreren Tagen unentschuldigt nicht zur Arbeit erschienen sei. Er habe ihn zuletzt vor wenigen Tagen gesehen. Es sei wegen des Vorfalls vom 7. Juni 2025 zu einem Streit gekommen. Der Beschuldigte habe dabei sinngemäß geäußert, dass ihn in Deutschland nichts mehr halte.

Die Akte wurde nach Rücksprache der Staatsanwaltschaft Weiden vorgelegt, da nunmehr von einem dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten Darian Halba auszugehen sei und auch Haftgründe bestünden. Es sei beabsichtigt, einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten Halba zu erwirken und den Beschuldigten sodann zur Festnahme auszuschreiben.

Sabine Sürler

Kriminalhauptkommissarin

Am 27. Juni 2025 erging gegen den Beschuldigten Darian Halba ein Haftbefehl des Amtsgerichts Weiden. Dieser wurde auf dringenden Tatverdacht wegen der Schlägerei vom 7. Juni 2025 und der Mitwirkung an der Brandstiftung in der Nacht auf den 15. Juni 2025 und auf den Haftgrund der Flucht gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO gestützt. Vom Abdruck wird abgesehen. Mit weiterem Beschluss wurde dem Beschuldigten Halba Herr Rechtsanwalt Dr. Frick als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Polizeiinspektion Weiden

25. Juli 2025

Aktenvermerk:

Der Beschuldigte Darian Halba wurde heute an der Grenze zu Tschechien aufgegriffen und festgenommen, da gegen ihn ein Haftbefehl vorliegt. Nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwältin wurde er der zuständigen Ermittlungsrichterin vorgeführt. Dort machte er umfassende Angaben zu den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen. Nach Eröffnung des Haftbefehls wurde er in die JVA Weiden verbracht.

Moritz Meyerhofer

Kriminalobermeister

Amtsgericht Weiden
Az. 306 Gs 124/25

25. Juli 2025

Protokoll über eine Vernehmung gemäß § 202 StPO:

Anwesende Person:

Ermittlungsrichterin am AG Weiden Dr. Tanja Taff, LL.M.
Dr. Marie Mückler, Staatsanwältin am AG Weiden (Gruppenleiterin)
Protokollführerin, Stephanie Stumm (Urkundsbeamtin Geschäftsstelle AG Weiden)
Pflichtverteidiger Dr. Franz Frick

Darian Halba, geb. 19. Oktober 1998 in Weiden, wohnhaft in (...) Weiden, (...), ledig, Deutscher.

Nach Belehrung gemäß § 136 StPO in Anwesenheit seines Pflichtverteidigers Dr. Frick:

Die Sache mit dem Brand gebe ich zu. Aus der Nummer komme ich ja nicht mehr raus, nachdem mich dieser Hans Wurst schon verpiffen hat. Wenn ich gestehe, bekomme ich vom Gericht ja aber sicher einen Kronzeugen-Rabatt. Ich bin auch reuig, wie mein Verteidiger mir geraten hat, denn diese Idee war auch wirklich völlig idiotisch, das tut mir sehr leid. Vor allem, weil es den falschen erwischt hat, denn der Frido Finke ist ja in derselben Partei wie ich.

In Wirklichkeit ging es mir darum, diesem linksversifften Journalisten Carlo Bernstein einen richtigen Denkkzettel zu verpassen. Der hat in seiner Lügenpresse ständig schlimme Sachen über Mitglieder meiner Lieblingspartei geschrieben. Natürlich alles Fake-News. Mit dem ständigen Vorwurf des Rassismus haben wir alle ja kein Problem, denn darauf sind wir stolz, aber angeblich sollen manche sogar verfassungsfeindlich sein und kriminelle Aktivitäten begangen haben.

Auf Nachfrage: Den Hans Wurst kannte ich von Parteiveranstaltungen her als einen ganz besonders patriotischen jungen Mann, man hatte ihm mal den Titel „Untersturmführer“ der „arischen Jugend“ verliehen. Wie ich es erwartet hatte, war er sofort tatbereit, als ich ihn am 13. Juni 2025 darum bat, das Haus des Carlo Bernstein in Brand zu setzen. Hans Wurst sollte nach meinem Plan ein starkes Feuer in der etwa einen Meter vom Haus angrenzenden Garage legen, die nach meinen Beobachtungen üblicherweise nicht abgeschlossen wurde. So würde er nicht gleich entdeckt werden, aber das Feuer würde sich unweigerlich auf das Haus ausbreiten, wenn nur gescheitertes Brennmaterial verwendet wird. Das Ganze sollte in der Nacht vom 14. Juni 2025 auf den 15. Juni 2025 stattfinden, weil wir keine Menschen gefährden wollten und ich in Erfahrung gebracht hatte, dass dieser ekelige Journalist an diesem Tag mit seiner Familie in Urlaub sein würde.

Auf Nachfrage: Damit alles klappt, bin ich am 13. Juni 2025 zusammen mit Hans Wurst mit dem Auto rausgefahren. Ich zeigte ihm das etwas vor der Stadt gelegene Haus des Journalisten, einen umgebauten ehemaligen Bauernhof. Das Anwesen besteht aus dem Wohnhaus mit Garage und einer Scheune, die durch eine Toreinfahrt getrennt sind. Der Fehler war wohl, dass es bereits später Abend und

ziemlich dunkel war und dass es aus dem fahrenden Auto heraus gemacht wurde. Und dann habe ich ihm nach der Rückfahrt blöderweise noch eine falsche Anschrift in der Büchinger Landstraße genannt, denn ich gab ihm versehentlich die Hausnummer 125 statt 125a an. Aber der Wurst hätte doch wirklich merken müssen, dass er das falsche Gebäude anzündet. Das Haus von Finke ist zwar ebenfalls ein umgebauter Bauernhof und schaut sehr ähnlich aus wie das Gebäude des Journalisten, aber es liegt doch etwa 300 m entfernt und näher am Ortsrand. Als ich später hörte, dass das Finke-Haus angezündet worden war, fragte ich mich jedenfalls schon, ob denn der Hans Wurst ein absoluter Volltrottel ist.

Auf Nachfrage: Der Tötungsvorwurf bei der Schlägerei ist aber an den Haaren herbeigezogen. Ich wurde angegriffen von diesen Idioten, weil ich zuvor meine Pflichten als Türsteher wahrgenommen habe. Alles, was ich dann tat, war reine Notwehr. Dass einer dabei zu Tode kommt, war sowieso nicht gewollt. Wenn jemand behauptet, ich und Treu seien die Angreifer gewesen, dann lügt er. Es war eben reine Notwehr, wobei mir schon aufgefallen ist, dass der Treu heftig auf den einen Typen eingeschlagen hat. Dass der daran stirbt, hätte ich natürlich nicht erwartet und schon gar nicht gewollt! Ich habe nur dem Treu geholfen, indem ich dem einen Typen, der sich hatte einmischen wollen, mit einem perfekten Faustschlag zu Boden streckte. Ein anderer schaute dabei so dämlich zu, dass ich ihm einen Schlag an den Kopf verpasste, damit auch er Ruhe gibt.

Auch später, als der Verletzte schon reglos war, war mir sein Schicksal natürlich nicht egal. Wir haben ihn nach draußen getragen und dort auf den Boden gelegt, weil wir fest davon ausgingen, dass sich seine Kumpels, die uns beobachteten, gleich um ihn kümmern werden. Das haben die ja dann auch tatsächlich getan.“

Auf Frage: Als ihr mich aufgegriffen habt, wollte ich nach Tschechien, um von allem etwas Abstand zu gewinnen. Insbesondere die Sache in der Diskothek hat mir ganz schön zugesetzt. Ich wollte nie, dass jemand zu Tode kommt. Ein alter Bekannter wohnt seit einiger Zeit im Riesengebirge weit oben am Berg in einer abgelegenen Hütte. Dort wollte ich für ein paar Monate untertauchen und den Kopf frei bekommen. In Deutschland hält mich momentan nichts.

Aufgenommen
Stephanie Stumm
Urkundsbeamtin

selbst gelesen und unterschrieben
Darian Halba

Der Schlussbericht der Polizei vom 30. Juli 2025 fasst den Sachverhalt so zusammen wie später die Anklageschrift (siehe unten). Vom Abdruck wird daher abgesehen.

Staatsanwaltschaft
Weiden
Az. 233 Js 2423/25

HAFT !

Anklageschrift

in der Strafsache gegen

gegen Darian Halba, geb. 19. Oktober 1998 in Weiden, wohnhaft in (...) Weiden, (...), ledig, Deutscher,

Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Frick

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten auf Grund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Der Angeschuldigte war gemeinsam mit dem anderweitig Verfolgten Baldur Treu am Abend des 7. Juni 2025 in der Diskothek „Vollbrenner“ in Weiden als Türsteher tätig. Ein Discothekenbesucher berichtete ihnen gegen 23.00 Uhr von einem Zwischenfall mit mehreren jungen Männern aus Grafenwöhr. Er zeigte hierbei den späteren Geschädigten Bodo Biegl sowie die Zeugen Felix Flume und Victor Vital, von denen die Streitigkeiten ausgegangen sein sollen. Nach einem kurzen Wortgefecht schien die Situation zunächst bereinigt.

Als die drei Besucher gegen 23.50 Uhr die Diskothek verlassen wollten, gingen der Angeschuldigte und der anderweitig Verfolgte Treu auf diese zu und beschimpften sie u.a. als „Warmduscher“ bzw. „hirnamputierte Landeier“, um ihnen gegenüber ihre Missachtung zum Ausdruck zu bringen. Der Angeschuldigte und der anderweitig Verfolgte Treu hatten zuvor den Plan gefasst, die Discothekenbesucher durch die Beleidigungen zu einem Angriff zu provozieren, um sie sodann körperlich angreifen zu können.

Daraufhin gingen die Zeugen Flume und Vital auf den Angeschuldigten zu, wobei der Zeuge Flume auf den Angeschuldigten einschlagen wollte. Der Angeschuldigte und der anderweitig Verfolgte Treu wehrten den Angriff zunächst mit gezielten Schlägen ab.

Dann schlug der anderweitig Verfolgte Treu den bislang nur herumstehenden Geschädigten Biegl, der ihm hierzu keinen Anlass gegeben hatte, anlasslos mit der Faust in das Gesicht. Der Geschädigte Biegl ging hierdurch zu Boden. Der anderweitig Verfolgte Treu hockte sich auf ihn und versetzte ihm weitere Schläge, auch nachdem der Geschädigte Biegl sich nicht mehr zu wehren und hochzukommen versuchte. Dem Angeschuldigten war die Wehrlosigkeit des Geschädigten Biegl und die Gefährlichkeit des Handelns des anderweitig Verfolgten Treu bewusst. Als der Angeschuldigte bemerkte, dass nun der Zeuge Vital dem Geschädigten Biegl zu Hilfe eilen wollte, versetzte er dem Zeugen Vital ohne Grund einen Schlag ins Gesicht, wodurch dieser zu Boden ging. Dann wandte sich der Angeschuldigte dem Zeugen Flume zu und schlug diesem mit der Faust an den Kopf. Die Zeugen erlitten hierdurch, wie von dem Angeschuldigten und dem anderweitig Verfolgten Treu vorhergesehen und zumindest billigend in Kauf genommen, Schmerzen.

Der Angeschuldigte wandte sich nun ebenfalls dem am Boden liegenden und sich nicht mehr wehrenden Geschädigten Biegl zu und trat diesem in den Oberkörper. Der Angeschuldigte und der anderweitig Verfolgte Treu packten den reglosen Geschädigten Biegl und schleiften ihn mit dem Oberkörper nach unten und hängendem Kopf nach draußen. Dort legten sie ihn auf den Boden, ohne sich um die weitere ärztliche Versorgung des Reglosen zu kümmern. Die Zeugen Flume und Vital nahmen sich – wie dies vom Angeschuldigten und dem anderweitig

Verfolgten Treu erwartet worden war – des verletzten Biegl an und brachten ihn ins Krankenhaus.

Auf dem Weg dorthin verstarb der Geschädigte Biegl. Ursache des Todes waren die ihm – von dem anderweitig Verfolgten Treu – beigebrachten Verletzungen im Lippenbereich, die zu einer Blutung im Mund- und Rachenraum geführt hatten. Infolge der durch die Verletzungshandlungen eingetretenen Bewusstlosigkeit hatte der Geschädigte Biegl Blut sowie Mageninhalt eingeatmet und war daran erstickt. Nach den bisherigen Ermittlungen, insbesondere dem Obduktionsbericht, ist zugunsten des Angeschuldigten Halba davon auszugehen, dass der Angeschuldigte erst dann auf den Geschädigten Biegl eingewirkt hat, als die für den Tod kausale Verletzungshandlung, die Schläge ins Gesicht durch den anderweitig Verfolgten Treu, bereits abgeschlossen waren.

Weiterhin ist zugunsten des Angeschuldigten und des anderweitig Verfolgten Treu davon auszugehen, dass sie den Tod des Geschädigten Biegl nicht in Kauf genommen haben, jedoch aufgrund der Gefährlichkeit des Handelns insbesondere des anderweitig Verfolgten Treu hätten erkennen können und müssen, dass ihr Handeln den Tod des Geschädigten zur Folge haben kann.

2. In den Tagen vor dem 13. Juni 2025 entschloss sich der Angeschuldigte, dem Journalisten Carlo Bernstein einen „richtigen Denkzettel zu verpassen“, weil dieser immer wieder über rassistische, verfassungsfeindliche und kriminelle Aktivitäten von Mitgliedern der „Lieblingspartei“ des Angeschuldigten berichtet hatte. In Umsetzung seines Tatentschlusses forderte der Angeschuldigte am 13. Juni 2025 den anderweitig verfolgten Zeugen Hans Wurst, den er von Parteiveranstaltungen her kannte, auf, das Haus des Carlo Bernstein in Weiden in Brand zu setzen. Dazu sollte dieser ein Feuer in der etwa einen Meter vom Haus angrenzenden, üblicherweise aber nicht abgeschlossenen Garage legen, wobei der Angeschuldigte und der anderweitig verfolgte Zeuge Wurst erwarteten, dass sich das Feuer dann auf das Haus ausbreiten würde. Der Zeuge Hans Wurst erklärte sich hierzu bereit. Die Tat sollte in der Nacht vom 14. Juni 2025 auf den 15. Juni 2025 stattfinden, weil beide Beteiligten keine Menschen gefährden wollten und der Angeschuldigte in Erfahrung gebracht hatte, dass Carlo Bernstein an diesem Tag mit seiner Familie in Urlaub sein würde.

Zur Umsetzung des Vorhabens zeigte der Angeschuldigte dem Zeugen am späten Abend des 13. Juni 2025 auf einer Autofahrt bei Dunkelheit aus dem fahrenden Auto heraus das etwas außerhalb der Stadt gelegene Haus der Familie Bernstein, einem umgebauten ehemaligen Bauernhof. Das Anwesen besteht aus dem Wohnhaus und einer Scheune, die durch eine Toreinfahrt getrennt sind. Der Angeschuldigte nannte dem Zeugen die genaue Anschrift in der Büchinger Landstraße, gab dabei aber versehentlich die Hausnummer 125 statt 125a an.

Auftragsgemäß begab sich der Zeuge Hans Wurst in der Nacht auf den 15. Juni 2025 gegen Mitternacht in die Büchinger Landstraße. Wegen der übermittelten falschen Anschrift lotste ihn der Online-Kartendienst Google Maps jedoch zu dem etwa 300 m vom angestrebten Tatobjekt entfernten, näher am Ortsrand gelegenen Haus der Familie Finke, das ebenfalls ein umgebauter Bauernhof ist und dem Gebäude der Familie Bernstein stark ähnelt. In der irrtümlichen Annahme, dass es sich um das Grundstück der Familie Bernstein handelt, vergoss der Zeuge Wurst

zur Umsetzung des Tatplans eine brennbare Flüssigkeit in der ca. einen Meter neben dem Wohnhaus befindlichen Garage zündete diese an und entfernte sich.

Der anwesende Hauseigentümer Frido Finke wurde jedoch zufällig auf die Brandlegung aufmerksam und rief die Feuerwehr. Diese konnte ein vollständiges Übergreifen auf das Wohnhaus verhindern. Der Fensterrahmen eines Fensters des Hauses der Familie Finke, das einzige Fenster, das sich auf der Seite zur Garage hin befindet, hatte vor dem Eingreifen der Feuerwehr bereits selbständig gebrannt und hätte ohne Löschmaßnahmen zu einem Übergreifen des Brands auf weitere Gebäudeteile geführt.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,
(...)

strafbar als

mittäterschaftlich begangene Körperverletzung mit Todesfolge in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit der Beteiligung an einer Schlägerei und in Tatmehrheit mit Anstiftung zur versuchten schweren Brandstiftung in Tateinheit mit fahrlässiger Brandstiftung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 227, 231, 306a Abs. 1 Nr. 1, 306d, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte räumt den Sachverhalt unter Ziffer 2. der Anklage im Wesentlichen ein. Er wird zudem durch die Angaben des Zeugen Wurst und die weiteren objektiven Beweismittel im Sinne der Anklage überführt.

Soweit der Angeschuldigte gegenüber den Vorwürfen in Ziffer 1. der Anklage bestreitet, den Geschädigten Biegl angegriffen zu haben, und sich darauf beruft, lediglich aus Notwehr gehandelt zu haben, wird seine Einlassung widerlegt durch die Angaben der vernommenen Zeugen und des Mitbeschuldigten Treu, die ohne weiteres verwertbar sind. Hinsichtlich dieser Tat zum Nachteil des Geschädigten Biegl ist in dubio pro reo nicht von einem Tötungsvorsatz des Angeschuldigten auszugehen. Gleichwohl können ihm die Tathandlungen des anderweitig Verfolgten Treu zugerechnet werden. (...).

Nach den Ermittlungen, insbesondere dem Obduktionsbericht, wird zugunsten des Angeschuldigten Halba davon auszugehen sein, dass dieser sich zunächst mit den Zeugen Vital und Flume beschäftigt hatte, bevor er sich dem am Boden liegenden Biegl zuwandte. Weiter ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass die für den Tod kausale Verletzungshandlung, die Schläge ins Gesicht durch den anderweitig Verfolgten Treu, zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen waren. (...)

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält für den Angeschuldigten bislang keine Eintragungen.

Zur Aburteilung ist das Landgericht Weiden – Große Strafkammer als Schwurgericht – zuständig (§§ 24, 74 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 GVG; §§ 7, 8 StPO).

Ich beantrage:

- a. Die Anklage bei der Großen Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Weiden zuzulassen,
- b. gegen den Angeschuldigten Haftfortdauer anzuordnen, weil die Haftgründe fortbestehen,

Ablauf der in § 121 Abs. 1 StPO bezeichneten Frist: (...)

- c. einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

Als Beweismittel bezeichne ich: (...)

Mit den Akten an das Landgericht Weiden.

Weiden, 19. August 2025

Dr. Mückler

Staatsanwältin

Dr. Franz Frick
Rechtsanwalt
(.....) Weiden

23. August 2025

**Haftsache !
Eilt sehr !**

An das
Landgericht Weiden
(...) Weiden

In dem Ermittlungsverfahren
gegen Darian Halba

Az.: 233 Js 2423/25

beantrage ich, dass das Verfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO nur vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Weiden eröffnet wird. Eine Zuständigkeit des Landgerichts ist nicht gegeben, da viel weniger schwerwiegende Delikte im Raum stehen als dies von der Anklage angenommen wurde.

Ich beantrage daher auch, dass der Haftbefehl des Amtsgerichts Weiden vom 27. Juni 2025 aufgehoben wird, da die Fortdauer der Untersuchungshaft jedenfalls unverhältnismäßig wäre. Der Haftgrund der Flucht ist im Übrigen auch entfallen, und Fluchtgefahr besteht keine, da der Inhaftierte bereit ist, seinen Reisepass abzugeben.

Bezüglich der Discothekenschlägerei ist Notwehr zu Gunsten meines Mandanten anzunehmen, da dieser durch die Begleiter des späteren Opfers angegriffen worden ist. Die gegenteiligen Aussagen der Gegner dieser Schlägerei sind aufgrund ihres Eigeninteresses und ihrer Parteilichkeit unglaubwürdig und damit als Beweismittel ungeeignet. Soweit die Aussage des Mitbeschuldigten Treu etwas anderes als Notwehr ergibt, ist darauf hinzuweisen, dass dieser inzwischen seine Aussage widerrufen hat und

künftig anders aussagen wird. Seine frühere Aussage ist aber auch nicht anderweitig verwertbar, weil er nicht ordnungsgemäß über seine Beschuldigtenrechte belehrt worden war. (...)

Materiell-rechtlich ist darauf hinzuweisen, dass selbst unter Zugrundelegung des von der Ermittlungsrichterin angenommenen Sachverhalts eine Zurechnung der Tötungshandlung des Baldur Treu an meinen Mandanten ausscheiden muss. Es muss zudem – zumindest in dubio pro reo – angenommen werden, dass der Verstorbene Biegl an den Schlägen des anderen Beschuldigten Treu starb und dass der Angeschuldigte Halba selbst das Opfer erst nach der Beibringung dieser tödlichen Verletzungen geschlagen hat.

(...)

Dr. Franz Frick
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

Der Beschluss des Landgerichts Weiden gemäß §§ 203, 204, 207 StGB ist zu fertigen. Begleitende Verfügungen sind nicht zu fertigen.

Für den Fall der Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft sind die Berechnung der Frist gemäß § 121 Abs. 1 StPO sowie die Bestimmung des nächsten Haftprüfungstermins erlassen.

Soweit in dem Beschluss nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind diese in einem Hilfgutachten zu prüfen.

Eine Sachverhaltsdarstellung ist nicht zu fertigen.

Es ist zu unterstellen, dass auch weitere Ermittlungen keine weiteren Erkenntnisse über den objektiven oder subjektiven Tatbestand erbringen würden und dass die nicht abgedruckten Aktenteile keine weiteren Erkenntnisse enthalten.

Eine Entscheidung über die Kosten, sowie eine Entscheidung gemäß § 76 Abs. 2 GVG ist dabei nicht anzufertigen. Die Vorschriften der §§ 153 bis 154f StPO bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Straftaten außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind ebenso nicht zu bearbeiten.

Weiter ist zu unterstellen, dass die Bestellung des Pflichtverteidigers rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt ist und dass der Haftbefehl von einer zuständigen Richterin erlassen wurde. Zudem ist davon auszugehen, dass die Anklageschrift dem Pflichtverteidiger am 20. August 2025 zugestellt wurde und ihm ordnungsgemäß eine Stellungnahmefrist bewilligt wurde.